RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal

"Zwei Stieleichen in der Pfrimmstraße"

Gemarkung Dreisen

Donnersbergkreis

Vom 10. Apvil 1992

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

\$ 1

(1) Die in der Gemarkung Dreisen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1184 stehenden und in der beigefügten Karte gekennzeichneten beiden Stieleichen werden zum Naturdenkmal bestimmt.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Zwei Stieleichen in der Pfrimmstraße".

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

\$ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

Am Naturdenkmal ist es, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:

- Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
- 2. chemische Mittel auszubringen,
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

5 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maβnahmen, die der Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals dienen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daβ Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals durchgeführt werden.

\$ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig – außer bei Gefahr im Verzug – entgegen
  - 1. § 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt,
  - 2. § 3 Nr. 2 chemische Mittel ausbringt,
  - 3. § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekanntgewordene Schädigungen oder Veränderungen des Naturdenkmals sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse, nicht nachkommt.

\$ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 10. April 1992 KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS

(Werner) Landrat

## Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – untere Landespflegebehörde – eingesehen werden.

